



Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 24.02.2022 gültigen Fassung folgende

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindekindertagesstätten der
Gemeinde Lengdorf
(Kindertagesstättensatzung)**

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen für alle Gemeindekindertagesstätten

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Lengdorf ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit folgenden Einrichtungen:
 - a) Gemeindekinderkrippe („Vogelnest“)
 - b) Gemeindekindergarten („Kinderinsel Sonnenstrahl“)
 - c) Gemeindekindergarten („Kinderinsel Wiesenglück“)
- (2) Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der GO gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen der Gemeinde Lengdorf. Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die Kindertagesstättenleitung zuständig und verantwortlich.
- (3) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dienen der Deckung des Betreuungsbedarfes der Kinder mit Hauptwohnsitz in Lengdorf.

§ 2 Aufgaben, Elternzusammenarbeit, Kindertagesstättenjahr

- (1) Die Gemeindekinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG).
- (2) Der Gemeindekindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Die Gemeinde Lengdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (4) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Fachpersonal gesichert sein.

- (5) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Einrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.
- (7) Sprechzeiten werden nach Bedarf schriftlich oder mündlich vereinbart. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (8) Die Teilnahme an mindestens zwei Elterngesprächen durch mindestens jeweils einen Sorgeberechtigten ist verbindlich.
- (9) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Sorgeberechtigten(n) zu machen.
Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben sowie der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) und der Impfausweis des Kindes vorzulegen.
Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertagesstattengebührensatzung der Gemeinde Lengdorf, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühjahr für das kommende Kindertagesstättenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldungstermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.
Kinder können auch während des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Kinder, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Lengdorf gemeldet sind, werden vorrangig mit einem Platzangebot versorgt.
Ferner wird den Kindern, die bereits einen Betreuungsplatz in der Kinderkrippe „Vogelnest“ haben, vorrangig ein Kindergartenplatz angeboten.
Kinder, die mit ihrem Hauptwohnsitz nicht in Lengdorf gemeldet sind (Gastkinder), können nachrangig aufgenommen werden, wenn kein Betreuungsbedarf für Kinder aus Lengdorf besteht.
Nach Vertragsabschluss haben Gastkinder nur befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres einen Anspruch auf ihren jetzigen Betreuungsplatz.
Die Personensorgeberechtigten des Gastkindes werden jeweils bis zum 01.06. eines Jahres darüber informiert, ob das Platzangebot auch für das nächste Kindertagesstättenjahr bestehen

kann. Wenn kein Platzangebot besteht, endet der Betreuungsvertrag für Gastkinder jeweils zum 31.08. eines Jahres.

- (4) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die im nächsten Jahr eingeschult werden (nur für Kinder im Kindergarten)
 - b) Alleinerziehende mit Berufstätigkeit, in Ausbildung, auf Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme in den nächsten 3 Monaten
 - c) Beide Elternteile mit Berufstätigkeit, in Ausbildung, auf Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme in den nächsten 3 Monaten
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung einer Kindertagesstätte bedürfen (z.B. Sprachschwierigkeiten)
 - f) Alter des Kindes
 - g) die Betreuung von Geschwisterkindern gemeinsam in einer Einrichtung
 - h) Längere Buchungszeiten werden vor kürzeren bevorzugt

Weitere Aufnahmekriterien können sein:

- a) die jeweilige Gruppenzusammensetzung
- b) die Personalsituation
- c) eine vom Jugendamt veranlasste Maßnahme

Eine Aufnahme bei diesen Kriterien wird im Einzelfall entschieden.

Die Aufnahme einzelner förderbedürftiger Kinder wird jeweils individuell festgelegt und findet ihre Begrenzung in der möglichen Gruppenstärke sowie der Belastbarkeit der Gruppe und des Personals.

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlichen Nachweise vor Vertragsabschluss in geeigneter Form zu erbringen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Lengdorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, so kann dieser Platz mit einem anderen Kind belegt werden.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder können auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen werden. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 Öffnungszeit, Betreuungszeit

- (1) Die Öffnungszeit der Kindertagesstätte wird wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (2) Das Angebot eines Frühdienstes (von 07:00 bis 07:30 Uhr) richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.
- (3) Die Einrichtungen können bis zu 30 Tage geschlossen werden. Es können weitere 5 Tage für Fortbildungen des pädagogischen Personals verwendet werden. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Lengdorf ausdrücklich vor.
- (4) Die Schließtage der Kindertagesstätte für das laufende Kindertagesstättenjahr (01.09.-31.08.) sind von der Kindertagesstättenleitung jeweils rechtzeitig in Absprache mit dem Elternbeirat bekanntzugeben.
- (5) Die Kindertagesstätte übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchten Zeiten. Innerhalb der täglichen Öffnungszeiten können diejenigen Besuchszeiten gebucht werden, die in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Einrichtungen aufgeführt sind.

§ 5 Krankheit des Kindes, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Eine Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung kann erfolgen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall soll die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen werden.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 2 Abs. 5) zu hören.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils 6 Wochen zum Quartalsende bzw. zum Ende des Kindergartenjahres/Kinderkrippenjahres (31.08.) möglich.
(*Quartalsende: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.*)
- (3) Die Kündigungsfrist für den Frühdienst beträgt ebenfalls 6 Wochen zum Quartalsende.

§ 8 Verpflegung

Die Kinder können in der Kindertagesstätte ein kostenpflichtiges Mittagessen einnehmen.

§ 9 Betreuungsgebühr

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Betreuungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit bzw. Buchungskategorie. Kosten für das Mittagessen werden für 11 Monate pauschal mit der Gebühr eingezogen (außer August).

Die Betreuungsgebühr ist für 12 Monate zu zahlen.

Ausfallzeiten (z.B. ferienbedingte Schließungen, Urlaub, Krankheit etc.) berühren grundsätzlich nicht die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Betreuungsgebühr.

§ 10 Änderungsbuchungen

Ab der 2. Änderungsbuchung (Änderung der Betreuungszeit bzw. der Beitragstage) im Kindertagesstättenjahr wird eine Gebühr von jeweils 10,00 € erhoben.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Kindertagesstättenleitung ist schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.
- (2) Auf dem gesamten Gelände und in den Räumen der Kindertagesstätte herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe “Vogelnest“

§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften

In der Kinderkrippe werden vorrangig Kinder im Alter ab acht Monaten bis drei Jahren aufgenommen.

§ 15 Besuchszeiten, Besonderheiten

- (1) Innerhalb der täglichen Öffnungszeit können folgende Besuchszeiten gebucht werden:
 - a) 4 – 5 Stunden/Tag
 - b) 5 – 6 Stunden/Tag
 - c) 6 – 7 Stunden/Tag
 - d) 7 – 8 Stunden/Tag
 - e) 8 – 9 Stunden/Tag
- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippenleitung jeweils zum nächsten Monatsersten möglich. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich
- (3) Mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgt der Wechsel in den Kindergarten, wenn ausreichend freie Plätze im Kindergarten vorhanden sind. Aus organisatorischen Gründen ist jedoch in den Monaten Juli und August kein Wechsel möglich. Ausnahmsweise kann aus pädagogischen Gründen eine weitere Betreuung in der Krippe bis zum 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 16 Besuchszeiten

Innerhalb der täglichen Öffnungszeit können folgende Besuchszeiten gebucht werden:

4 – 9 Stunden/Tag entsprechend den Buchungskategorien der Gebührensatzung.

Abschnitt 4 – Zeitliche Geltung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Gemeinde Lengdorf
Lengdorf, 24.02.2022



Michèle Forstmaier
Erste Bürgermeisterin